

| Lfd. Nr. | Titel der Bekanntmachung  | Seite |
|----------|---|-------|
| 1        | Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016“ vom 25.06.2020  | 233   |
| 2        | Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Monheim am Rhein am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 | 234   |
| 3        | Änderungs-Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Monheim am Rhein am 13. September 2020   | 236   |
| 4        | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 154M „Rathauscenter Heinestraße“  | 237   |
| 5        | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 114M 2. Änderung „Monheimer Tor“  | 240   |
| 6        | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 21.1M – 2. Änderung "Robert-Koch-Straße"  | 243   |
| 7        | Öffentliche Bekanntmachung 1. Satzung zur Änderung der „Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2018“ vom 25.06.2020   | 246   |

## 2. Änderung der

### „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016“ vom 25.06.2020

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen:

#### **1. Änderung der Entgeltordnung**

Die „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016“, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 21.12.2017, wird wie folgt geändert:

Nach Gliederungsnummer 2.7 wird nachstehende Gliederungsnummer eingefügt:

#### *„2.8. Alternative Unterrichtsformen*

*Die Musikschule kann mit Einwilligung der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten, Unterricht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften teilweise auch als medienunterstützten Fernunterricht durchführen. Für den in dieser Form durchgeführten Unterricht finden die Tarife für den regulären Unterricht entsprechend Anwendung.“*

#### **2. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderung der „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 25.06.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und
- des Rates

der Stadt Monheim am Rhein

am 13. September 2020

sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020.

In Ergänzung zu meiner Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 27.02.2020 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein Nr. 7/2020 vom 28.02.2020, S. 97 – 103) weise ich darauf hin, dass sich aufgrund des „Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“ vom 29.05.2020 (GV.NRW. 19/2020 vom 02.06.2020, S. 379) folgende Änderungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und
- des Rates

der Stadt Monheim am Rhein am 13. September 2020

sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

ergeben:

1. Der späteste Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf den **27.07.2020, 18:00 Uhr**, verlegt.
2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **3** Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Das gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
3. Wahlvorschläge für eine Reserveliste, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **20** Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, für die nach § 46d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **120** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Im Übrigen bleibt meine o. g. Bekanntmachung vom 27.02.2020 unverändert.



Derzeit ist geplant, dass der Wahlausschuss der Stadt Monheim am Rhein am **Dienstag, 04.08.2020, 18:00 Uhr**, über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlvorschläge entscheiden wird.

Monheim am Rhein, 24.06.2020

Der Wahlleiter

gez. Liebermann  
Erster Beigeordneter



## Änderungs-Bekanntmachung

### Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Monheim am Rhein

am 13. September 2020

Nr. 2.1 meiner Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Monheim am Rhein vom 27.02.2020 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein Nr. 7/2020 vom 28.02.2020, S. 116 - 117) wird wie folgt geändert:

*„Die Wahlvorschläge für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem **48.** Tag vor der Wahl, dem **27. Juli 2020, 18:00 Uhr**, beim Wahlleiter (Wahlbüro im Rathaus, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 122, 121, 107) einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.“*

Monheim am Rhein, 22.06.2020

Der Wahlleiter

gez. Liebermann  
Erster Beigeordneter



**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan**

**154M „Rathauscenter Heinestraße“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 154M „Rathauscenter Heinestraße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung Alte Schulstraße 23 – 35,
- im Osten durch den Rathausplatz, Busbahnhof, das Einkaufszentrum Monheimer Tor sowie den angrenzenden Parkplatz,
- im Süden durch den Berliner Ring,
- im Westen durch die Bebauung Friedhofstraße 36, den Friedhof, die Bebauung Frohnstraße 39, Neustraße 8 und 11 sowie Alte Schulstraße 26

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

**Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr**

**Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr**

**Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

**Hinweise:**

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)**

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**



Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

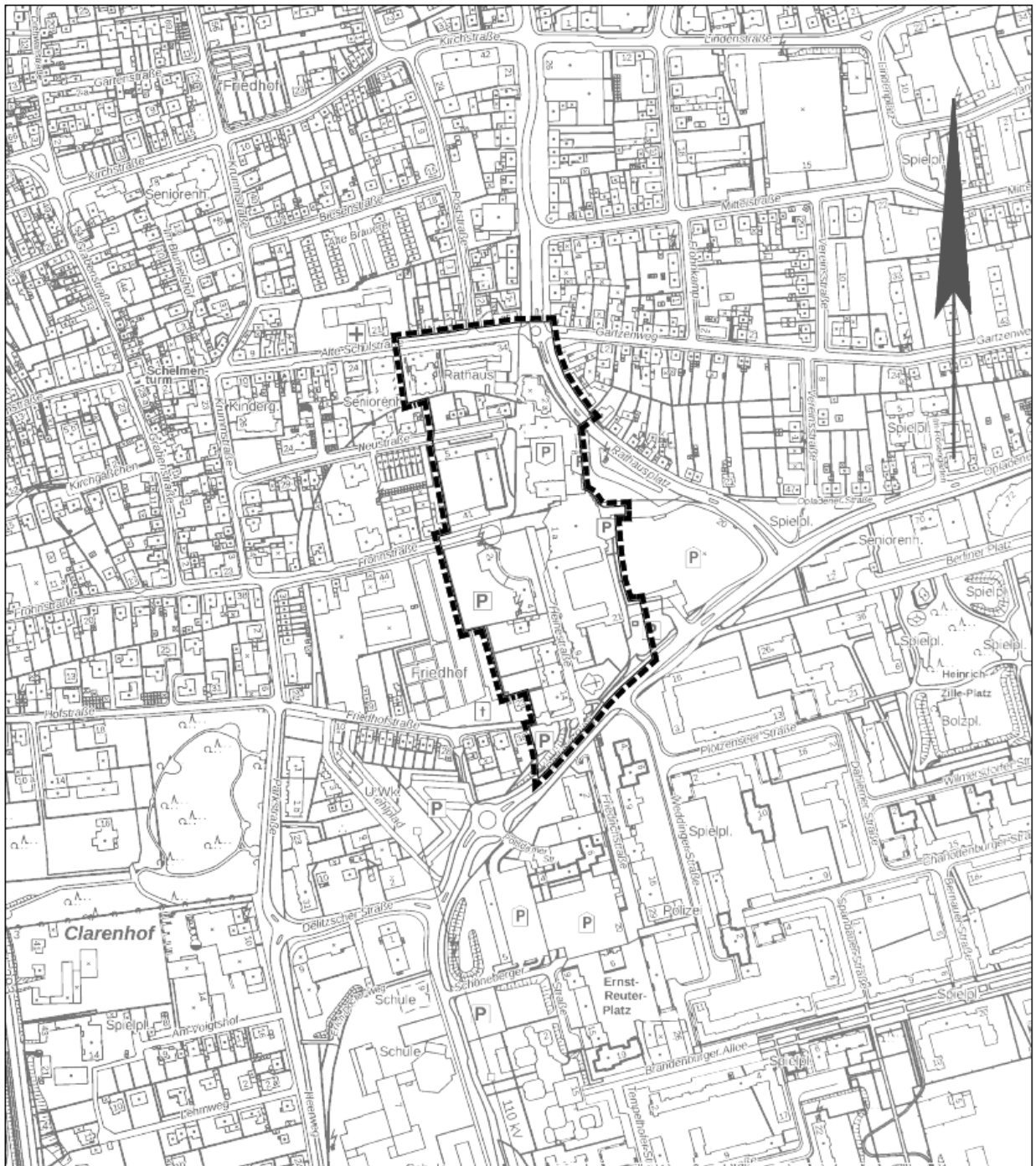
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.


Monheim am Rhein, den 25.06.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister





## Bebauungsplan 154M "Rathauscenter Heinestraße"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht  
Maßstab: 1: 5.000  
Monheim am Rhein, den 07.11.2019





## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan**

### **114M 2. Änderung „Monheimer Tor“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 114M 2. Änderung „Monheimer Tor“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die an den Rathausplatz angrenzende Wohnbebauung im Norden,
- die Vereinsstraße und das Seniorenheim an der Opladener Straße im Osten,
- die nördliche Bebauung des Berliner Viertels im Süden,
- die Rathauscenter I und II im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

**Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr**

**Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr**

**Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

### **Hinweise:**

#### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)**

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

#### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**



Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

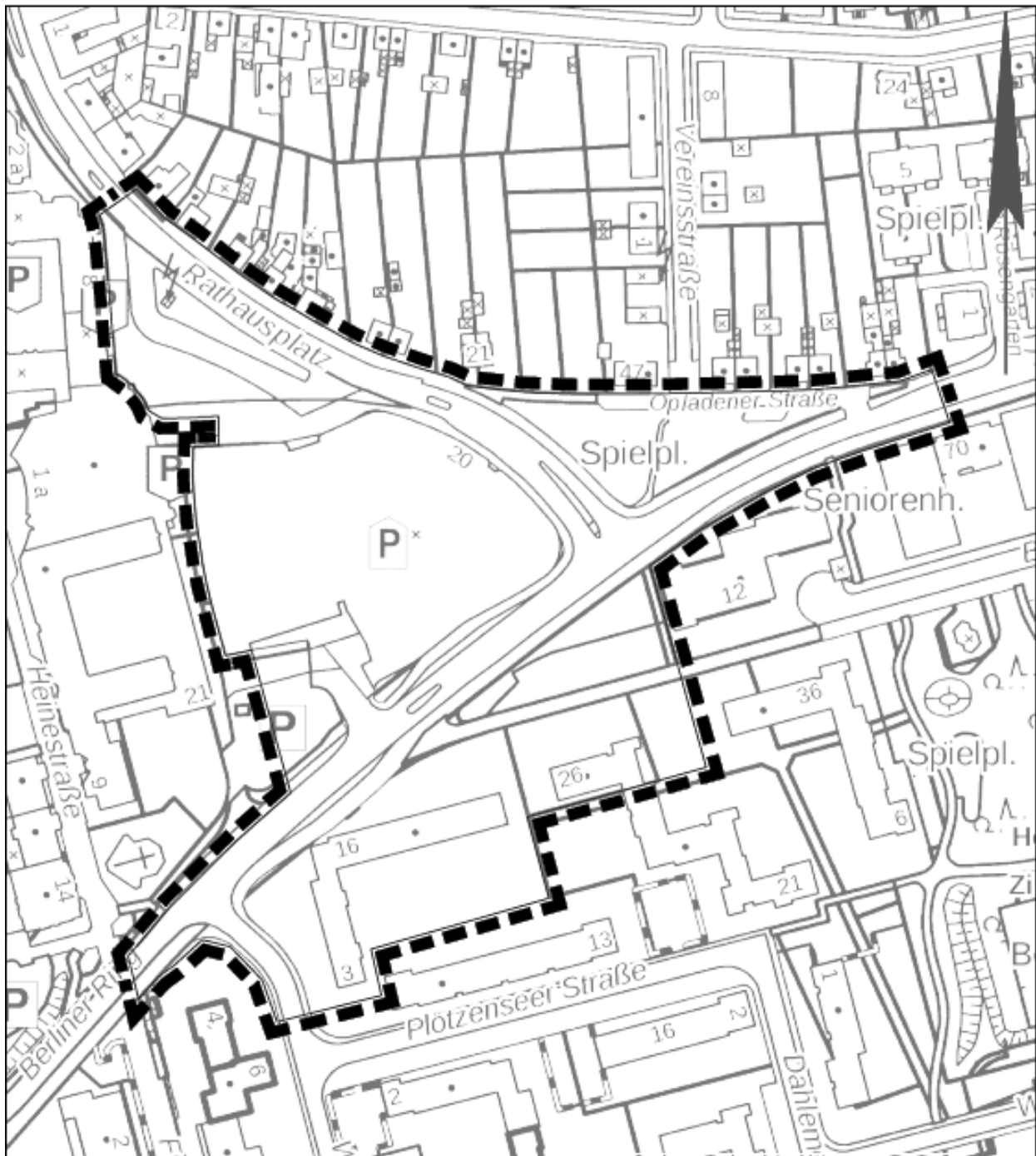
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 25.06.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister





## Bebauungsplan 114M 2. Änderung "Monheimer Tor"

  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht  
Maßstab: 1:2.000  
Monheim am Rhein, den 06.01.2020



©/Inventar und Grafik: Dipl.-Ing. Grottel, Grottel & Partner, Ingenieurbüro für Stadt- und Landschaftsplanung, 114M 2. Änderung, Prof. Dr. Christian Monheimer Tor, 2020



**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan**

**21.1M – 2. Änderung "Robert-Koch-Straße"**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 21.1M – 2. Änderung "Robert-Koch-Straße" wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung mit Rückwirkung zum 11.07.2018 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch eine Reihenhausbauung südlich der Marie-Curie-Straße,
- im Osten durch einen Spielplatz und die daran südlich angrenzenden Reihenhäuser Robert-Koch-Straße 24 – 30,
- im Süden durch die Robert-Koch-Straße,
- im Westen durch die Robert-Koch-Straße,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

**Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr**

**Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr**

**Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

**Hinweise:**

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)**

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

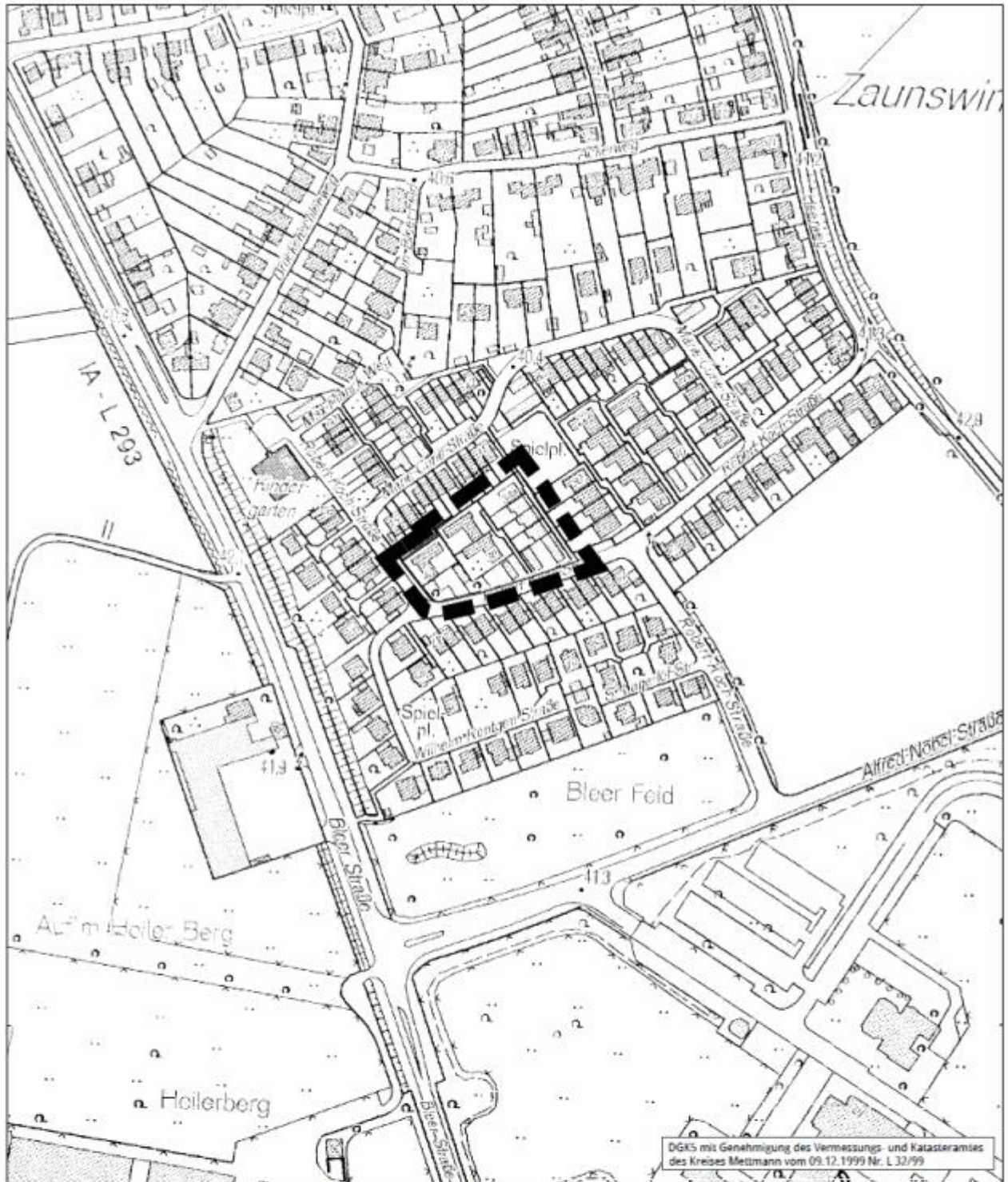
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 25.06.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister





## Bebauungsplan Nr. 21.2M

2. Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht  
Maßstab: 1:5.000  
Monheim am Rhein, den 13.10.2017





**1. Satzung  
zur Änderung der  
„Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2018“**

**vom 25.06.2020**

**Rechtsgrundlagen:**

- § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018 S. 421/ SGV.NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung und
- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Monheim in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderung**

Die Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Bauaufsicht“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.**
- (2) In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:**  
*„<sup>2</sup>Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.“*
- (3) In § 2 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Garagen“ die Wörter „und Carports“ eingefügt.**
- (4) In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2“ ersetzt.**
- (5) In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „überprüfen“ die Wörter „und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen“ eingefügt.**
- (6) § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

*„(3) <sup>1</sup>Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann je nach Qualität der ÖPNV-Anbindung des betreffenden Standortes, wie folgt reduziert werden:*



| <i>ÖPNV Qualität</i> | <i>Parameter</i>  | <i>Reduzierung notwendiger Stellplätze um...</i> |
|----------------------|---|--|
| <i>sehr gut</i>      | <i>mindestens jede 7,5 Minuten eine Abfahrt je Richtung (Mo-Fr 6-19 Uhr) oder mindestens jede 10 Minuten eine Abfahrt je Richtung (Mo-Fr 6-19 Uhr) und Direktverbindung zum nächstgelegenen SPNV-Bahnhof; maximale Entfernung zur Haltestelle (Luftlinie) 300 m</i> | <i>20 %</i>                                      |
| <i>gut</i>           | <i>mindestens jede 15 Minuten eine Abfahrt je Richtung (Mo-Fr 6-19 Uhr); maximale Entfernung zur Haltestelle (Luftlinie) 300 m</i>  | <i>10 %</i>                                      |

<sup>2</sup>Die Reduzierung notwendiger Stellplätze nach Satz 1 ist jeweils im Einzelfall durch den zur Herstellung notwendiger Stellplätze Verpflichteten bei Bauantragsstellung nachzuweisen. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist von der Bauaufsicht zu prüfen.“

**(7) In § 3 Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:**

*(7)<sup>1</sup> Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung durch Aus-/Neubau oder Nutzungsänderung des Dach- oder des Kellergeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohneinheiten geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze für diese Wohneinheiten nicht hergestellt zu werden. <sup>2</sup>Satz 1 ist bei der Schaffung von bis zu 2 Wohneinheiten je Gebäude (Gebäudeklasse 1 bis 3 nach § 2 Abs. 3 BauO NRW) mit maximal 4 Wohneinheiten anwendbar; sollte diese Anzahl überschritten werden, sind die notwendigen Stellplätze und Abstellplätze vollumfänglich herzustellen.*

**(8) In § 3 Absatz 8 Satz 1 werden nach der Angabe „40 %“ die Wörter „des berechneten Stellplatzschlüssels“ eingefügt.**

**(9) In § 4 Absatz 3 wird Satz 8 gestrichen.**

**(10) In § 4 Absatz 3 werden im neuen Satz 9 nach dem Wort „Fahrradabstellplätze“ die Wörter „bei Neubau eines beliebigen Vorhabens oder Um-/Ausbau eines Objekts mit mehr als 12 Abstellplätzen“ eingefügt.**

**(11) In § 4 Absatz 3 wird nach dem neuen Satz 9 folgender Satz angefügt:**

*„<sup>10</sup>Von den in Satz 9 aufgeführten Anforderungen kann abgewichen werden, wenn sich daraus nachgewiesen für die Bauträgerschaft ein unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht.“*

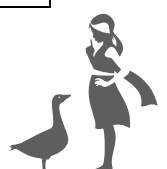
**(12) In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Stadt Monheim am Rhein“ gestrichen.**



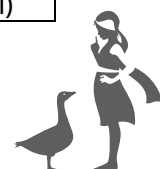


**(13) Die Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2018 wird wie folgt gefasst:**

| Nr. | Nutzungsart / Nutzung   | Zahl der Pkw-Stellplätze  | Zahl der Fahrradabstellplätze   |
|-----|---|---|---|
|     |   | Richtzahlen für Monheim am Rhein  | Richtzahlen für Monheim am Rhein  |
| 1   | Wohngebäude und Wohnheime   |   |   |
| 1.1 | Wohngebäude mit maximal 4 Wohneinheiten   | 1,0 je Wohneinheit  | 3,0 je Wohneinheit  |
| 1.2 | Wohngebäude ab 5 Wohneinheiten  | 1,2 je angefangene 100 m <sup>2</sup> BGF   | 2 je angefangene 100 m <sup>2</sup> BGF   |
| 1.3 | Kinder- und Jugendwohnheime <sup>3</sup>  | 1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)  | 1 Abstellplatz je 1 Bett (davon 20 % Besucheranteil)  |
| 1.4 | Pflegeheime <sup>4</sup> , Seniorenwohnheime <sup>4</sup> , Wohnheime für Menschen mit Behinderung <sup>4</sup> | 1 Stellplatz je 4 Betten (davon 50 % Besucheranteil)  | 1 Abstellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)                   |
| 1.5 | Studierenden- und sonstige Wohnheime  | 1 Stellplatz je 3 Betten (davon 10 % Besucheranteil)  | 1 Abstellplatz je 1 Bett (davon 10 % Besucheranteil)  |
| 2   | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen  |   |   |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)  | 1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 10 % Besucheranteil)                                   | 1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 10 % Besucheranteil)                    |
| 2.2 | Großraumbüros (hohe Beschäftigtendichte)  | 1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 10 % Besucheranteil)                                   | 1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 10 % Besucheranteil)                    |
| 2.3 | Gebäude mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter- Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)    | 1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> , jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 75 % Besucheranteil)                     |
| 3   | Verkaufsstätten   |   |   |
| 3.1 | Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche   | 1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>2</sup> (davon 75 % Besucheranteil)                           | 1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>2</sup> (davon 75 % Besucheranteil)            |
| 3.2 | Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche  | 1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>2</sup> (davon 75 % Besucheranteil)                           | 1 Abstellplatz je 160 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>2</sup> (davon 75 % Besucheranteil)            |
| 3.3 | Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsfläche (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)                               | 1 Stellplatz je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>2</sup> (davon 75 % Besucheranteil)                           | 1 Abstellplatz je 400 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche <sup>2</sup> (davon 75 % Besucheranteil)            |
| 4   | Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen   |   |   |
| 4.1 | Versammlungsstätten   | 1 Stellplatz je 4 Besuchende (davon 90 % Besucheranteil)  | 1 Abstellplatz je 10 Besuchende (davon 90 % Besucheranteil)   |
| 5   | Sportstätten  |   |   |
| 5.1 | Sportplätze   | 1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze                 | 1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze |
| 5.2 | Spiel- und Sporthallen  | 1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup>   | 1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup>   |



|     |  |  |  |
|-----|--|--|--|
|     |  | Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze  | Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauer-/Besucherplätze  |
| 5.3 | Hallenbäder  | 1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätze                              | 1 Abstellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze                              |
| 5.4 | Fitnesscenter  | 1 Stellplatz je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche (davon 90% Besucheranteil)   | 1 Abstellplatz je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche (davon 90% Besucheranteil)   |
| 5.5 | Tennisanlagen  | 1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätze                                     | 1 Abstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Zuschauer-/Besucherplätze                                     |
| 6   | Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe            |  |  |
| 6.1 | Gaststätten und Restaurants  | 1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Gastraum (davon 75% Besucheranteil)  | 1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Gastraum (davon 75% Besucheranteil)  |
| 6.2 | Schnellrestaurants   | 1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 90% Besucheranteil)                                   | 1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 90% Besucheranteil)                                     |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe         | 1 Stellplatz je 4 Betten (davon 75% Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1            | 1 Abstellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 4 Abstellplätze, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1     |
| 6.4 | Tanzlokale, Diskotheken  | 1 Stellplatz je 6 m <sup>2</sup> Gastraum (davon 90% Besucheranteil)   | 1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Gastraum (davon 90% Besucheranteil)  |
| 6.5 | Sonstige Vergnügungsstätten  | 1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> , mindestens jedoch 3 Stellplätze (davon 75% Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> , jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 75% Besucheranteil) |
| 7   | Krankenhäuser und Kliniken   |  |  |
| 7.1 | Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen                         | 1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60% Besucheranteil), zusätzlich Stellplätze nach 2.2                                   | 1 Abstellplatz je 20 Betten, (davon 60% Besucheranteil), zusätzlich Abstellplätze nach 2.2                                 |
| 8   | Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung             |  |  |
| 8.1 | Kindergärten, Kindertagesstätten                                     | 1 Stellplatz je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 60% Besucheranteil)                                  | 1 Abstellplatz je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 60% Besucheranteil)                                  |
| 8.2 | Grundschulen   | 1 Stellplatz je 25 Schüler   | 1 Abstellplatz je 5 Schüler  |
| 8.3 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre   | 1 Abstellplatz je 2 Schüler  |
| 8.4 | Förderschulen  | 1 Stellplatz je 12 Schüler   | 1 Abstellplatz je 10 Schüler   |
| 8.5 | Fachhochschulen, Universitäten                                       | 1 Stellplatz je 6 Studierende  | 1 Abstellplatz je 15 Studierende   |
| 8.6 | Sonstige Fortbildungseinrichtungen                                   | 1 Stellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90% Besucheranteil)   | 1 Abstellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90% Besucheranteil)   |
| 8.7 | Jugendzentren  | 1 Stellplatz je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 90% Besucheranteil)                                  | 1 Abstellplatz je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 90% Besucheranteil)                                     |



|       |  |  |  |
|-------|--|--|--|
| 9     | Gewerbliche Anlagen  |  |  |
| 9.1   | Handwerks- und Industriebetriebe   |  |  |
| 9.1.1 | Nutzungen mit geringer Beschäftigtendichte z.B. logistische Einrichtungen, Lagerhallen, Bauhöfe, Nahrungsmittelproduktion, Ausstellungs- und Verkaufsflächen; Anhaltspunkt: bis maximal 100 Beschäftigte pro ha Nutzfläche | 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 10 % Besucheranteil) | 1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 300 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 10 % Besucheranteil)     |
| 9.1.2 | Nutzungen mit durchschnittlicher Beschäftigtendichte z.B. Produktion der Elektro-, Telekommunikations- und Medizintechnik; Anhaltspunkt: von 100 bis 200 Beschäftigte pro ha Nutzfläche                                    | 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 15 % Besucheranteil)  | 1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte oder je 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 15 % Besucheranteil)                    |
| 9.1.3 | Nutzungen mit hoher Beschäftigtendichte z.B. Handwerksbetriebe, Druckerei, Produktion von Sicherheitstechnik, Autozulieferer; Anhaltspunkt: ab 200 Beschäftigte pro ha Nutzfläche  | 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 20 % Besucheranteil)  | 1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1</sup> (davon 20 % Besucheranteil)     |
| 9.2   | Kraftfahrzeugwerkstätten   | 4 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand   | 1 Abstellplatz je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstellplätze  |
| 9.3   | Tankstellen  | 1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzliche Stellplätze nach 3.1  | 1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1   |
| 10    | Verschiedenes  |  |  |
| 10.1  | Kleingartenanlagen   | 1 Stellplatz je 3 Kleingärten (davon 90 % Besucheranteil)  | 1 Abstellplatz je 3 Kleingärten (davon 10 % Besucheranteil)  |
| 10.2  | Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)  | 1 Stellplatz je 1.250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)         | 1 Abstellplatz je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze je Eingang (davon 90 % Besucheranteil) |
| 10.3  | Sonnenstudios  | 1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)                                   | 1 Abstellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)                                     |
| 10.4  | Museen und Ausstellungsgebäude   | 1 Stellplatz je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil)  | 1 Abstellplatz je 400 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstellplätze (davon 80 % Besucheranteil)             |



<sup>1</sup>Der Begriff Brutto-Grundfläche (hier: BGF) ist in § 2 Abs. 3 BauO NRW definiert.

<sup>2</sup>Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren (Nutzfläche = Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient)

<sup>3</sup>Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen

<sup>4</sup>Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)

<sup>5</sup>Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.

**(14) Die Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2018 erhält folgende Fassung:**

| Besondere Maßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs  | Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze sowie Anwendbarkeit  |
|--|--|
| <p><b>ÖPNV-Vergünstigung</b><br/>Angebot von vergünstigten Ticketformen für die hauptsächlichen Nutzenden der Stellplätze des Bauvorhabens. Mögliche Ticketformen: JobTicket, SemesterTicket oder andere Vergünstigungen von Zeitkarten</p>  | <p>25%<br/>Anwendbar auf Anlagen/Nutzungen mit mindestens 10 Beschäftigten/Studierenden bzw. Nutzenden</p>   |
| <p><b>Förderung von Carsharing</b><br/>Vorhalten einer Carsharing-Station oder Angebot einer Plattform für Carpooling auf dem Baugrundstück in Verbindung mit Vergünstigungen für die Bewohner bzw. die Nutzenden des Bauvorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Wohngebäuden: mind. 1 Fzg. je 10 WE</li> <li>- bei gewerblichen Nutzungen oder Nutzungen mit Beschäftigten: mind. 1 Fzg. je 20 Beschäftigte</li> </ul> | <p>25%</p>   |
| <p><b>Schaffung von Fahrradabstellplätzen</b><br/>Notwendige Stellplätze, die durch wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung baulicher Anlagen ausgelöst werden, können durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden.</p>  | <p>Bis zu 25%<br/>Für einen notwendigen Stellplatz sind vier Fahrradabstellplätze herzustellen.<br/>Anwendbar ab einer Mindestzahl von vier herzustellenden notwendigen Stellplätzen</p> |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2018“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese „1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2018“ nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die „1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2018“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 25.06.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister

